

SiBe-Report

Informationen für Sicherheitsbeauftragte – Ausgabe 3/2016

Neue Formen der Arbeit, neue Formen der Prävention

Digitalisierung, Globalisierung, demografischer Wandel und eine zunehmende Flexibilisierung werden künftig die Arbeitswelt prägen, prognostizieren die Arbeitsforscher. Verändern muss sich dadurch auch die betriebliche Prävention, stellt eine neue Publikation der DGUV fest.

Ohne Internetanbindung oder ohne Computer sind moderne Arbeitsplätze (fast) nicht mehr denkbar. Schnelle Recherchen über Suchmaschinen oder soziale Netzwerke, Kommunikation per E-Mail, Whats App und Messenger oder Tabellen- und Texterstellung mit gespeicherten Bausteinen – Arbeitsabläufe und Absprachen sind onlinegeprägt. Dank der Globalisierung sind sie zudem ohne Fremdsprachenkenntnisse oft kaum noch zu bewältigen. Die Digitalisierung des Arbeitsalltags macht viele Tätigkeiten dank vernetzter, aber mobiler Geräte räumlich und zeitlich flexibler – in der Verwaltung, in der Forschung, im Service und sogar in der Produktion. Das hat Vorteile, aber auch Schattenseiten.

Viele Beschäftigte werden künftig von Routineaufgaben entlastet, die ein Computer ausdauernder und fehlerfreier als ein Mensch erledigt, soviel ist bereits klar. Dafür aber entstehen neue, übergeordnete Kontrolltätigkeiten, die pausenlose Konzentration fordern und Arbeitnehmer in neu-



artiger Weise belasten. Dank mobiler Endgeräte lässt sich in vielen Bereichen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf verbessern, etwa im Homeoffice. Das verringert zwar die Stressbelastung, kann aber auch zu sozialer Isolation führen, die wiederum krank machen

kann. Handlungsfreiräume bei der Arbeitsgestaltung – etwa in Form von Projektarbeit – können die Gesundheit fördern, werden aber zum Bumerang, wenn überhöhte Zielvorgaben oder Konkurrenzdruck dazu führen, dass Mitarbeiter sich selbst überfordern. Dann belasten etwa zu lange Arbeitszeiten,

die Einnahme leistungssteigernder Substanzen oder Arbeit trotz Krankheit.

Herkömmliche Teams machen es möglich, dass Kollegen aufeinander aufpassen – dafür steht Ihre Arbeit als Sicher-

heitsbeauftragter beispielhaft. Verändert sich die Arbeitsorganisation, könnten davon auch solche bewährten Strukturen betroffen sein. Mögliche negative Folgen diesen Wandels lassen sich nicht vorhersehen – darauf werden Präventionsexperten in der Forschung wie in der Praxis sich einstellen müssen, konstatiert die Studie der DGUV. Sie fordert deshalb u. a., dass in Zeiten des Wandels der Arbeitswelt Auswirkungen auf die Gesundheit und die Sicherheit der Beschäftigten bei allen betrieblichen Entscheidungen berücksichtigt werden – damit potenzielle neue Risiken durch angepasste, neue Formen der Prävention aufgefangen werden können.

<http://publikationen.dguv.de>

© weitere DGUV Medien © allgemeine Informationen © Bestellnummer 12421 „Neue Formen der Arbeit. Neue Formen der Prävention. Arbeitswelt 4.0: Chancen und Herausforderungen“

www.dguv.de

© Webcode d657250 © DGUV Sachgebiet „Neue Formen der Arbeit“



Kurzmeldungen

Kampagne „Jobs für Menschen mit Behinderung“

Im September 2015 ist das Aktionsbündnis „Jobs für Menschen mit Behinderung“ mit Partnern in Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Gesellschaft, darunter auch die DGUV, gestartet. Über erste Erfolgsgeschichten berichtet Robert Freumuth, Geschäftsführer der Stiftung MyHandicap, in einem Interview.

• <http://blog.dguv.de/jobs-fuer-menschen-mit-behinderung/>

Notfallplan für den Aufzug ist jetzt Pflicht

Notfallpläne für Aufzugsanlagen sind wichtige Instrumente, um eingeschlossenen Personen nach einem Brand, einem Unfall oder einer Betriebsstörung schnell helfen zu können. Betreiber müssen einen solchen Notfallplan erstellen und dem beauftragten Notdienst zur Verfügung stellen. Wichtige Inhalte sind u. a.

- Standort der Aufzugsanlage (Adresse, Gebäude, Raum)
- Fabriknummer des Aufzugs (Angaben auf dem Typenschild) und Aufzugsbetreiber (Adresse und Telefonnummer)
- Zugangsberechtigte Personen mit Telefonnummern (z. B. Hausmeister, Werk- und Wachschatz, Notrufzentrale)
- Verantwortliche Person für Personenbefreiung (beauftragte Person bzw. Aufzugswärter)
- Kontakt für die Erste Hilfe
- Erforderlicher Beginn der Befreiung (meist spätestens 30 Minuten nach dem Notruf)
- Notbefreiungsanleitung (Ort, an dem diese hinterlegt ist)
- Zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS), die den Aufzug prüft

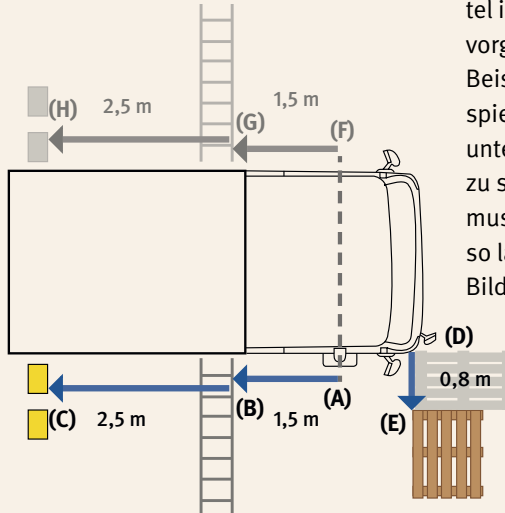
Machen Sie Ihren Vorgesetzten auf die neue Pflicht aufmerksam, falls in Ihrem Arbeitsbereich noch kein Notfallplan für den Aufzug vorliegt.

Außenspiegel von Nutzfahrzeugen richtig einstellen

Gerade Beschäftigte, die nicht täglich mit Nutzfahrzeugen fahren, haben aufgrund mangelnder Fahrpraxis oft Angst vor Unfällen in Bereichen, die sie vom Fahrerhaus aus nicht hinreichend einsehen können. Optimal eingestellte Spiegel tragen viel dazu bei, solche vermeidbaren Unfälle zu verhindern. Die Berufsgenossenschaft Verkehr hat deshalb die Unterweisungskarte G7 entwickelt, die Fahrern beim Einstellen der Spiegel hilft.

So wird das richtige Einstellen geübt

Der Fahrer muss anhand des Plans auf der Unterweisungskarte einige Hilfsmittel, zum Beispiel Leitern, Unterlegkeile, Paletten oder Zurrgurte an bestimmten



Punkten und in bestimmten Abständen rund um das Fahrzeug auslegen bzw. aufstellen. Danach setzt sich der Fahrer ins Führerhaus und passt die Spiegelseinstellung so an, dass er die Hilfsmittel in den auf der Unterweisungskarte vorgegebenen Bereichen sehen kann. Beispielsweise gilt für den Weitwinkelspiegel rechts „Anlegeleiter muss am unteren Rand des Spiegels vollständig zu sehen sein.“ Ist das nicht der Fall, muss der Fahrer lediglich den Spiegel so lange nachjustieren, bis die Leiter im Bild ist. Sind alle Spiegel richtig eingestellt, steht einer sicheren Fahrt nichts mehr im Wege.

• www.bg-verkehr.de
 © Suche: Unterweisungskarte G7 „Spiegel einstellen“

Ein Transponder als Schutzengel

An manchen Arbeitsplätzen sind Beschäftigte bei der Arbeit mit maschinellen Anlagen stark gefährdet. Für diese Mitarbeiter hat die Berufsgenossenschaft Verkehr ein neuartiges Transpondersystem entwickelt, das direkt in die Berufskleidung integriert wird.

Ursprünglich für die Personensicherung bei der Abfallbehandlung gedacht, wird das neue, passive System auf der Basis von RFID-Transpondern auch für andere gefährliche Arbeitsplätze geeignet sein – als eine Art vollautomatisch arbeitende, berührungslos wirkende persönliche Schutzausrüstung. Sobald der Träger des Systems sich einer Gefahrenstelle nähert, wird das Signal des Transponders erfasst, und die Maschine, das

Förderband oder eine gefährliche Anlage schalten automatisch ab. Der Vorteil der integrierten Sicherung gegenüber herkömmlichen Systemen ist klar: Es ist ausgeschlossen, dass der Beschäftigte vergisst, den Sender anzulegen. Auch ein Versagen der Batterie im entscheidenden Moment kann man mit dem neuen System ausschließen.

• www.bg-verkehr.de



Kurzmeldung

Erklärfilm zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung

Die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen ist derzeit in aller Munde. Aber wie läuft das Verfahren tatsächlich ab? Ein neuer Kurzfilm erläutert die praktische Umsetzung jetzt anhand eines Praxisbeispiels. Er zeigt, wie psychische Belastungen bei der Arbeit entstehen, macht aber auch deutlich, wie Unternehmerinnen und Unternehmer die Arbeitsbedingungen systematisch überprüfen können.

• www.gda-psyche.de

© Downloads © Videoclips – Erklärfilm zur Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastung

Bloß keinen Staub aufwirbeln

Neues BAuA-Faktenblatt klärt über Belastungen durch Staub, Rauch, Gase und Dämpfe auf

An vielen Arbeitsplätzen sind Beschäftigte der Einwirkung von Staub, Rauch, Gasen und Dämpfen ausgesetzt – und das nicht nur im Baugewerbe, sondern auch an vielen anderen Arbeitsplätzen. Das ist nicht nur lästig, sondern schädigt nicht selten die Gesundheit der Betroffenen – und das sogar dauerhaft. Rund 6.000 Fälle staubbedingter Atemwegserkrankungen werden jährlich als Berufskrankheit anerkannt, so die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA).

Husten, Hautreizungen und eine laufende Nase gehören zu den alltäglichen Beschwerden, unter denen die Betroffenen häufig auch dann leiden, wenn der Staub an ihrem Arbeitsplatz keine gefährlichen Chemikalien enthält. Gesundheitsschädlich sind besonders kleine Staubpartikel, die in die feinen Gewebe der Lungenbläschen eindrin-

gen und dort Entzündungen oder sogar Krebs hervorrufen können. Größere Staubteilchen können zu Schäden in Nase, Hals und Rachenraum führen.

Die BAuA empfiehlt, einschlägige Gefährdungen mithilfe des Einfachen Maßnahmenkonzepts Gefahrstoffe (EMKG) zu beurteilen und danach ge-

eignete Arbeitsschutzmaßnahmen fest in die Arbeitsabläufe zu integrieren. Informationen über mögliche Belastungen finden Sie unter:

• www.baua.de/arbeitsbedingungen

© BIBB/BAuA-Erwerbstätigenbefragung 2012
© Faktenblatt „Bloß keinen Staub aufwirbeln – Belastungen durch Staub, Rauch, Gase und Dämpfe“

Neues Projekt untersucht psychische Belastungen bei beruflicher Mobilität

Immer mehr Beschäftigte sind beruflich unterwegs und damit einem erhöhten Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Das gilt längst nicht mehr nur für Außendienstler oder Servicepersonal, auch Mitarbeiter von Bauhöfen, Krankenhäusern, Ämtern oder Verwaltungen werden häufig an externen Einsatzorten eingesetzt. So spannend es sein kann, in wechselnden Umgebungen zu arbeiten, die sogenannte „Mobility for work“, also der Zwang, für den Beruf mobil zu sein, kann auch belasten.

Das auf drei Jahre angesetzte Projekt „BestMobil: Berufsbedingte Mobilität – Präventionsansätze erkennen und erproben“ untersucht nun solche mobilitätsbedingten Gefährdungen in Betrieben und soll aus den gesammelten Erkenntnissen möglichst konkrete Maßnahmen entwickeln, um die Belastung der Mitarbeiter zu reduzieren.

Wer als Beschäftigter an einer Onlinebefragung auf der Website des Projektes teilnimmt, bekommt im Gegenzug ein individuelles Gefährdungsprofil und persönliche Vorschläge, wie die eigene Belastung minimiert werden kann.

Betriebe können an einer zusätzlichen Praxisstudie teilnehmen und erhalten

dann eine Gefährdungsbeurteilung mit Dokumentation gemäß § 5 ArbSchG. Voraussetzung für diesen kostenlosen Service ist, dass die teilnehmenden Betriebe zustimmen, dass im Rahmen der Studie die Arbeitsbedingungen genauer ermittelt und darauf aufbauend Maßnahmen durchgeführt werden.

Das Projekt im Auftrag der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) führt ein Forschungsverbund bestehend aus der TU Dresden, FSU Jena, systemkonzept GmbH und GITTA mbH durch.

• www.projekt-bestmobil.de

Serie: Sicher arbeiten in der Praxis

So setzen Sie Haustechnik sicher ein

Wenn eine technische Anlage auf Dauer zuverlässig und sicher funktionieren soll, ist eine regelmäßige Inspektion, Wartung und Instandsetzung notwendig. Deshalb verpflichtet der Gesetzgeber den Unternehmer in der Betriebssicherheitsverordnung dazu, Instandhaltungsmaßnahmen, die diese drei Punkte beinhalten, durchzuführen. Er legt auch fest, dass diese nur von fachkundigen, beauftragten und unterwiesenen Beschäftigten durchgeführt werden dürfen.

Speziell im Bereich der Elektrotechnik gibt es zusätzliche Regelungen, die die Qualifikationen regeln, die für verschiedene Instandhaltungsarbeiten notwendig sind.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und ortsveränderlichen Geräten dürfen in der Regel nur von einer Elektrofachkraft (Geselle, Meister, Techniker) oder unter deren Leitung und Aufsicht durchgeführt werden. Das betrifft auch schon vermeintliche Kleinstreparaturen, wie das Auswechseln eines Steckers, die oft auch Laien durchführen. Jedoch können auch hier durch Unwissenheit Fehler gemacht werden, die im schlimmsten Fall zum Tode führen können. Leider traten solche Unglücksfälle auch schon auf.

Der Unternehmer muss verhindern, dass nicht qualifizierte Beschäftigte solche Arbeiten durchführen. Sie dürfen Arbeiten verweigern, die Sie nicht durchführen dürfen.

Auch das Öffnen eines Schaltschranks, in dem blanke spannungsführende Teile berührbar sind (Fachausdruck: nicht vollständig gegen Berührung geschützt), ist für Laien verboten. Hierfür ist zumindest eine kurze Ausbildung als „Elektrotechnisch Unterwiesene Person – EUP“ notwendig.

Welche Arbeiten darf dann der Laie durchführen?

- Zurücksetzen von Motorschutzschaltern, Leitungsschutzschaltern etc. in vollständig gegen Berührung geschützten Verteilungen/Schalt-schränken
- Auswechseln von Schraubsicherungen in o. g. Schränken.
- Bedienen elektrischer Geräte (dazu gehört auch beispielsweise das Auswechseln einer Glühlampe eines ausgesteckten Overhead-Projektors oder Einbau einer neuen Festplatte in einen PC, wenn die in der Bedienungsanleitung beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden)
- Auswechseln von Lampen (Glühlampen, Leuchtstofflampen etc.)
- Auswechseln von Startern von Leuchtstofflampen
- Austausch von Leuchtenteilen, die die Elektrik nicht betreffen (z. B. die Kunststoffwannenabdeckung einer

Leuchtstoffleuchte. Nicht erlaubt ist der Austausch von Vorschaltgeräten)

Grundsätzlich empfiehlt es sich, vor dem Einsatz von elektrischen Betriebsmitteln eine Sichtkontrolle auf offensichtliche Schäden vorzunehmen. Falls Sie dabei Schäden feststellen – beispielsweise eine Beschädigung des Kabelmantels einer Verlängerungsleitung durch Einklemmen in einer Tür – dürfen Sie das Gerät nicht mehr benutzen. Eine Elektrofachkraft kann dann den Mangel beurteilen und gegebenenfalls reparieren. *Wolfgang Zuchs, KUVB*

Kurzmeldung

Unfallrisiken: Am häufigsten kracht's zwischen sieben und acht

Zwischen sieben und acht Uhr morgens kommt es doppelt so häufig zu Straßenverkehrsunfällen wie in den Stunden davor und danach, das zeigen Erhebungen der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW). Wer am Morgen genug Zeit einplant, startet sicherer in den Tag. Für den morgendlichen Berufsverkehr hat die BGW diese Tipps:

- An Kreuzungen und Einbiegungen passieren innerorts die meisten Unfälle.
- Zu dichtes Auffahren ist besonders riskant.
- Seit 2001 darf man beim Autofahren nur mit einer Freisprecheinrichtung telefonieren. Besser ist es, eine kurze Pause einzulegen und abseits des Straßenverkehrs zum Mobiltelefon zu greifen.
- Achten Sie auf Ihre eigene Sichtbarkeit. Wer mit dem Auto oder dem Rad unterwegs ist, fährt am besten auch am Tag mit Licht.

Impressum

SiBe-Report – Informationen für Sicherheitsbeauftragte Nr. 3/2016

Der **SiBe-Report** erscheint quartalsweise. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Konzeption: KUVB / UK Berlin

Inhaber und Verleger:
Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Verantwortlich: Gabriele Pappai

Redaktion: Sabine Kurz, freie Journalistin, München; Dirk Neugebauer, UK NRW

Anschrift: Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Sankt-Franziskus-Str. 146, 40470 Düsseldorf

Bildnachweis: vege/Fotolia, pitb_1/Fotolia

Gestaltung: Universal Medien GmbH, München

Ihr Draht zur SiBe-Redaktion:

📧 d.neugebauer@unfallkasse-nrw.de